

hätte, dann hätte er wahrnehmen müssen, daß gerade Walter Ulbricht bei seiner Wahl zum Vorsitzenden des Staatsrates aus aller Welt dazu Glückwünsche übermittelt worden sind. Es ist auch kein Zufall, daß gegen den Vorsitzenden des Staatsrates, weil er konsequent die Interessen der Arbeiterklasse vertritt, die Feinde des Sozialismus sich bemühen, in jeder Weise die Bürger der DDR gegen diesen Staatsrat aufzuhetzen.

Obwohl der Angeklagte in seiner fachlichen Entwicklung positive Seiten aufzuweisen hat, ist doch seine Tat vom Inhalt her so gehässig, daß die erkannte Strafe unbedingt notwendig ist, um den Angeklagten dahingehend zu erziehen, daß er sein Verhalten in der Zukunft überprüft und ändern muß, um wirklich ein geachtetes Mitglied in unserer sozialistischen Gesellschaft zu sein.

Die im Vollrausch begangene strafbare Handlung des Angeklagten erfüllt den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Zi. 2 StGB.

DOKUMENT 173

Urteil des Kreisgerichts Neubrandenburg

(1. Strafkammer)

vom 2. Dezember 1958

— IS 405/58 —

Der Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung (§ 20 StEG) zu einer Gefängnisstrafe von

1 — einem — Jahr

verurteilt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert jedem Bürger die demokratischen Grundrechte und Freiheiten. Dazu gehört sowohl die persönliche Freiheit, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Pressefreiheit. Jeder Bürger hat das Recht diese Freiheiten auszunutzen und sich im Rahmen der Freiheiten zu betätigen. In unserer Gesellschaft wird es aber nicht geduldet, wenn jemand Propaganda betreibt, die darauf hinausläuft, gerade diese Grundfreiheiten zu beseitigen. Das ist immer dann der Fall, wenn ein Mensch sich dafür einsetzt, daß die Arbeiter und Bauern ihrer Macht beraubt werden und an ihre Stelle wieder die Monopolisten und Großgrundbesitzer treten. Genauso ist es, wenn jemand dafür Propaganda treibt, daß der Nationalsozialismus und Militarismus bei uns wieder erstehen soll. Es gilt gleichfalls, wenn jemand die Friedensbewegung verächtlich macht und solche Handlungen tätigt, die geeignet sind, einen neuen Krieg zu entfachen. In den geschilderten Fällen sollen die demokratischen Grundfreiheiten unserer Verfassung dazu ausgenutzt werden, die Herrschaft einer arbeiterfeindlichen Clique zu errichten und durch diese Clique werden die Grundfreiheiten, wie es der Hitlerfaschismus bewies, gänzlich beseitigt. Dagegen aber schützen und wehren sich die Arbeiter und Bauern in unserer Republik, die die staatliche Macht in ihre Hände genommen haben, um sie zum Wohle der gesamten Bevölkerung und zur Erhaltung des Friedens in der Welt auszunutzen.

Der Angeklagte war lange Zeit politischer Funktionär in der Deutschen Demokratischen Republik. Im Jahre 1956 verließ er illegal die DDR und ging nach Westdeutschland, weil er unsere Entwicklung zum Sozialismus sich in seinen Gedankengängen anders vorgestellt habe und demzufolge unseren Weg nicht teile. Er steht auf dem Standpunkt, daß es ihm in Westberlin besser gehe als in der DDR, da er dort völlig frei denken könne, dafür aber seit 1956 mit 5 Personen in einem

einzigem Zimmer wohne. Am 18. 8. 1958 wurde der Angeklagte im demokratischen Sektor von Berlin festgenommen, da er im Verdacht steht, 1956 in Neubrandenburg eine Unterschlagung begangen zu haben. Am 22. 8. 1958 wurde der Angeklagte in der UH A Neubrandenburg überführt. Im Oktober 1958 ließ sich der Angeklagte aus der Gefangenenbücherei das Buch „Die Fischer von Sylt“. Das Buch steht im Volkseigentum und wird von der Anstaltsleitung zur kulturellen Betreuung der Untersuchungshäftlinge ausgegeben. Dieses Buch las der Angeklagte interessiert durch und als er es das zweite Mal las, machte er mit einem Nagel Zusätze, die seine Einstellung und Haltung gegenüber unserer Republik zum Ausdruck bringen. Das Buch: „Die Fischer von Sylt“ von Peter Nell behandelt den Kampf der deutschen Arbeiterklasse gegen den Hitlerfaschismus. Der Untertitel lautet: „Geschichten von gestern und heute“. Der Angeklagte machte dazu den Zusatz zum Untertitel „erlogene Geschichten usw.“ Auf Seite 40 des Buches lautet der 1. Satz „die demokratische Presse meldete im Jahre 1961. Das Wort „meldete“ strich der Angeklagte durch und schrieb statt dessen „log“. Auf Seite 79 des Buches wird geschildert, wie ein Rotarmist an die Kinder Schokolade verteilte. Dazu schrieb der Angeklagte die Randbemerkung: „und an die Frauen“. An einer anderen Stelle des Buches (Seite 130) wird davon gesprochen, daß sich die Menschen auf dem Dorfe, ehe sie miteinander sprachen, nach einem Spitzel umsahen. Der Autor bezeichnet das mit dem Ausdruck: „deutscher Blick“. Der Angeklagte strich das Wort: „deutscher“ durch und schrieb statt dessen an den Rand: „sozialistischer Blick“. Er wollte damit zum Ausdruck bringen, daß sich auch die Bürger der DDR bei ihren Gesprächen ständig nach Spitzeln umsehen müßten. Weiterhin setzte der Angeklagte auf Seite 136, als davon gesprochen wird, daß junge Menschen von 16 bis 17 Jahren in SS-Uniformen gesteckt wurden, um den faschistischen Krieg zu einem „siegreichen“ Ende zu führen, hinzu: „Siehe FDJ“. Auf Seite 196 wird davon gesprochen, daß die reaktionären Kräfte die Arbeiterbewegung jeweils zusammenschlagen ließen. Es wird Bezug genommen auf die Zerschlagung der Räte in Bayern und die Aufstände der Arbeiter in Hamburg und Mitteldeutschland. Hinter dem Wort: „Mitteldeutschland“ fügte der Angeklagte hinzu „am 17. 6. 1953“. Er rechtfertigte damit den faschistischen Putschversuch. Die gleiche Tendenz zeigte sich auch auf Seite 219, wo der Angeklagte die Worte „17. Juni“ hinzusetzte, als in dem Buch wörtlich stand: „Und die Polizei verprügelt dort auch keine Proleten“. Auf Seite 210 des genannten Buches steht der Satz: Laß man Mutter, hier im Osten kannst Du reden wie Dir der Schnabel gewachsen ist“. An dieser Stelle schrieb der Angeklagte die Randbemerkung: „Die Stasi hilft“. Er brachte damit zum Ausdruck, daß er an die Meinungsfreiheit in unserer Republik nicht glaube. An einer anderen Stelle (Seite 229) wird davon gesprochen, daß ein Arbeiter wegen des Verteilens von Flugblättern einige Wochen Knast erhalten habe. Dazu schrieb der Angeklagte die Bemerkung: „Im Osten einige Jahre“. Schließlich steht auf Seite 234 des genannten Buches — die Seitenangabe betrifft die Auflage des Thüringer Volksverlages, Weimar 1953 — daß die **Clayallee ihren Namen zu Recht trägt, da man dort nur Amerikaner bzw. Ausländer sehe**. Der Angeklagte fertigte dazu die Randbemerkung „Und in Karlshorst“. Das genannte Buch entstammt bekanntlich einer Leihbücherei und wird laufend an Untersuchungshäftlinge ausgeliehen. Diese Tatsache ist auch dem Angeklagten bekannt. Alle die Randbemerkungen tätigte er, weil er das Bedürfnis verspürte, seine feindliche Einstellung gegenüber der sozialistischen Gesellschaftsordnung in unserer Republik niederzulegen und anderen Menschen kundzutun.